

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**



Der Senat von Berlin

BJF - II C 4.6

9(0)227 - 6227

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

A. Problem

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gründet das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen. Die Leitung des Berliner Landesinstituts soll durch eine mit B 2 bewertete Stelle ausgeübt werden. Diese Stelle ist bereits im Doppelhaushalt 2024/2025 berücksichtigt (Einzelplan 10, Kapitel 1010).

B. Lösung

Im Landesbesoldungsgesetz wird in der Anlage der Landesbesoldungsordnungen unter der Besoldungsgruppe B 2 das Amt Direktorin oder Direktor des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen eingefügt.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Alternativen bestehen nicht. Die Änderung enthält keine Risiken.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine.

E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

G. Gesamtkosten

Die Direktorin/der Direktor wird nach Besoldungsgruppe B 2 besoldet bzw. außertariflich beschäftigt. Der Durchschnittssatz für B 2 entspricht im Jahr 2025 108.450 €. Der Durchschnittssatz für AT 2 beträgt für das Jahr 2025 121.170 €. Die zur Finanzierung der Leitung des Landesinstitutes nötige Stelle der Besoldungsgruppe B 2 und die dafür nötigen Personalmittel wurden bereits ab dem Haushaltsjahr 2025 im Stellenplan des Einzelplans 10 (Kapitel 1010, Titel 42201) etatisiert.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Entscheidung sich aus dem Vertrag mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zu lösen, hat den Weg zur Gründung eines Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen geebnet. Gleichzeitig wurde damit der Grundstein für neue Kooperationen mit Brandenburg

gelegt.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin  
BJF - II C 4.6  
9(0)227 - 6227

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage  
- zur Beschlussfassung -  
über Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebzehntes Gesetz  
zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes  
Vom

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476) geändert worden ist, wird in der Landesbesoldungsordnung B in Besoldungsgruppe B 2 der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein“ die Amtsbezeichnung „Direktorin oder

Direktor des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“ vorangestellt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gründet das Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen. Die Stelle der Leiterin oder des Leiters dieses Landesinstituts wird mit B 2 bewertet. Diese Stelle ist bereits im Doppelhaushalt 2024/2025 berücksichtigt (Einzelplan 10, Kapitel 1010).

##### b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):

Für die Leitungsfunktion des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen wird ein Amt geschaffen mit der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen“.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

##### c) Beteiligungen:

Von einer Anhörung wurde abgesehen.

#### B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 der Verfassung von Berlin

#### C. Gesamtkosten:

Die Direktorin/der Direktor wird nach Besoldungsgruppe B 2 besoldet bzw. außertariflich beschäftigt. Der Durchschnittssatz für B 2 entspricht im Jahr 2025 108.450 €. Der Durchschnittssatz für AT 2 beträgt für das Jahr 2025 121.170 €. Die zur Finanzierung der Leitung des Landesinstitutes nötige Stelle der Besoldungsgruppe B 2 und die dafür nötigen Personalmittel wurden bereits ab dem Haushaltsjahr 2025 im

Stellenplan des Einzelplans 10 (Kapitel 1010, Titel 42201) etatisiert.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Entscheidung, sich aus dem Vertrag mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zu lösen, hat den Weg zur Gründung eines Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen geebnet. Gleichzeitig wurde damit der Grundstein für neue Kooperationen mit Brandenburg gelegt.

G. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

siehe unter C. Gesamtkosten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die zur Finanzierung der Leitung des Landesinstitutes nötige Stelle der Besoldungsgruppe B 2 und die dafür nötigen Personalmittel wurden bereits ab dem Haushaltsjahr 2025 im Stellenplan des Einzelplans 10 (Kapitel 1010, Titel 42201) etatisiert.

Berlin, den 15. Oktober 2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner  
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
<p><b>Landesbesoldungsgesetz (LBesG)</b> in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 476)</p>	<p><b>Landesbesoldungsgesetz (LBesG)</b> in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), zuletzt geändert durch ... vom ...</p>
<p>Anlage I</p> <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnungen - A und B –</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus</p> <p>Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin -</p> <p>Direktorin oder Direktor bei der Polizei Berlin - als Leitung einer Direktion - - als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion - - als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts - - als Leitung der Polizeiakademie -</p> <p>Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten Direktor der Unfallkasse Berlin</p> <p>Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit</p> <p>Direktor des Landesarchivs</p>	<p>Anlage I</p> <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnungen - A und B –</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;">Landesbesoldungsordnung B Besoldungsgruppe 2</p> <p><u>Direktorin oder Direktor des Berliner Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen</u></p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Lette-Verein</p> <p>Direktorin oder Direktor der Stiftung Pestalozzi-Fröbel-Haus</p> <p>Direktor beim Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen - - als Leiter des Geschäftsbereichs Institut für Tropenmedizin -</p> <p>Direktorin oder Direktor bei der Polizei Berlin - als Leitung einer Direktion - - als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion - - als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts - - als Leitung der Polizeiakademie -</p> <p>Direktorin oder Direktor der Berliner Forsten Direktor der Unfallkasse Berlin</p> <p>Direktor des Landesamts für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit</p>

<p>Kanzler - der Universität der Künste Berlin - - der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - - der Beuth-Hochschule für Technik Berlin -</p> <p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>Leitender Oberschulrat - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - 1)</p> <p>Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen</p> <p><b>Fußnoten</b> 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.</p>	<p>Direktor des Landesarchivs</p> <p>Kanzler - der Universität der Künste Berlin - - der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin - - der Beuth-Hochschule für Technik Berlin -</p> <p>Landeskonservator und Direktor des Landesdenkmalamts Berlin</p> <p>Leitender Oberschulrat - als Leiter eines bedeutenden Referats bei dem für das Schulwesen zuständigen Senatsmitglied - 1)</p> <p>Präsident des Landesamts zur Regelung offener Vermögensfragen</p> <p><b>Fußnoten</b> 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.</p>
---	---

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023)**

#### Art. 59 VvB - Gesetzesvorlagen

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zu zu leiten.
- (4) Jedes Gesetz muss in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im Allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuss erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.